

Bekanntmachung zu elektronischen Fernprüfungen

Vom 6. April 2022

Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten, der Datenverarbeitung, der Authentifizierung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, der Videoaufsicht und des Verfahrens bei technischen Störungen gilt bei elektronischen Fernprüfungen Folgendes:

Informationen zum Angebot elektronischer Fernprüfungen

Die Studierenden sind in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin von den Prüferinnen und Prüfern über Angebote zu elektronischen Fernprüfungen zu informieren. Dabei ist mitzuteilen, welche technischen Anforderungen an die einzusetzende Kommunikationseinrichtung (insbesondere geeignete Bild- und Tonübertragung und qualitativ ausreichende Internetverbindung) bestehen. Anzugeben ist ferner, ob und wie Studierende vor der Prüfung die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik (z. B. eingesetztes Computerprogramm, technischer Ablauf der Prüfung) und die Ausstattung (z. B. Kamera und Mikrofoneinstellung) erproben und sich mit der räumlichen Umgebung (z. B. Lichtverhältnisse für Kamera) vertraut machen können. Darüber hinaus ist per Link (<https://www.uni-bamberg.de/beauftragte/datenschutzbeauftragter/datenschutzerklaerungen/online-pruefungen/>) anzugeben, wo die datenschutzrechtlich relevanten Informationen zur Datenverarbeitung bei elektronischen Fernprüfungen abgerufen werden können.

Die Informationen zu elektronischen Fernprüfungen sind den Studierenden wie folgt zur Kenntnis zu geben:

- E-Mail an die Studierenden, die sich in FlexNow zu Lehrveranstaltungen angemeldet haben, in denen Prüfungen abzulegen sind und elektronische Fernprüfungen angeboten werden

oder:

- Hinweise in einem VC-Kurs, der zu einer Lehrveranstaltung besteht

oder:

- E-Mail an die Studierenden, die sich in FlexNow zu einer Prüfung angemeldet haben, sofern sie bis dahin noch nicht über das Angebot einer elektronischen Fernprüfung informiert wurden.

Den Studierenden obliegt es im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht, die bereitgestellten Informationen zur Kenntnis zu nehmen bzw. abzurufen.

Anmeldung zur elektronischen Fernprüfung

Die oder der Studierende entscheidet, ob ein bestehendes Angebot einer elektronischen Fernprüfung auf freiwilliger Basis genutzt wird. Hierzu muss der oder die Studierende zusätzlich zur Prüfungsmeldung in FlexNow der prüfenden Person über ein Formular im VC-Kurs oder per E-Mail mitteilen, ob eine elektronische Fernprüfung oder eine Präsenzprüfung abgelegt wird. Die oder der Studierende bestätigt damit, dass die per Link mitgeteilten Informationen zur Datenverarbeitung bei elektronischen Fernprüfungen zur Kenntnis genommen wurden. Die oder der Prüfende kann im Rahmen der gegebenen organisatorischen Möglichkeiten auch entsprechende schriftliche Mitteilungen aufnehmen bzw. zulassen.

Eine verbindliche Entscheidung der oder des Studierenden muss der oder dem Prüfenden spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugegangen sein. Liegt keine Entscheidung vor oder geht sie verspätet ein, legt die oder der Prüfende im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten fest, ob die Prüfung als elektronische Fernprüfung oder als Präsenzprüfung abzulegen ist. Eine gegebenenfalls für die oder den Studierenden bestehende Möglichkeit des Rücktritts von der Prüfung, der zur Folge hat, dass die Prüfung erst zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden kann, bleibt unberührt.

Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Vorgaben

Mündliche Prüfungsleistungen, die, wie beispielsweise Referate, im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind und in der Regel einen seminaristischen Diskurs vorbereiten oder unterstützen, können im Sommersemester 2021 oder einem folgenden Semester nicht als Präsenzprüfung durchgeführt werden, sofern die dazugehörige Lehrveranstaltung aufgrund der geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nur online angeboten werden kann. Studierende, die sich für eine Präsenzprüfung entscheiden, legen die Prüfung zum nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin ab.

Datenverarbeitung

Im Rahmen der elektronischen Fernprüfungen werden personenbezogene Daten verarbeitet, weshalb die Einhaltung der dafür geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch hinsichtlich der Art und Wahl des für die Datenverarbeitung genutzten Servers, sicherzustellen ist.

Zudem dürfen personenbezogene Daten nur in dem Umfang erhoben und weiterverarbeitet werden, als sie zur Prüfungsabnahme zwingend erforderlich sind. Die Speicherdauer dieser Daten ist auf ein Minimum zu begrenzen. Weder Studierende noch Prüfende dürfen eine elektronische Fernprüfung aufzeichnen oder eine anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten vornehmen.

Informationen zur Datenverarbeitung bei digitalen Fernprüfungen können unter <https://www.uni-bamberg.de/beauftragte/datenschutzbeauftragter/datenschutzerklaerungen/online-pruefungen/> eingesehen werden.

Authentifizierung

Zur Authentifizierung ist zu Beginn der Prüfung der Studierendenausweis zu zeigen.

Videoaufsicht

Während der Prüfung ist die oder der Studierende verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren und so einzurichten, dass erkennbar ist, wer die Prüfung ablegt. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

Eine automatisierte Auswertung von Bild- und Tondaten der Prüfung ist unzulässig.

Technische Störungen

Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht bei einer elektronischen Fernklausur im Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und nicht gewertet.

Gleiches gilt, wenn bei einer mündlichen Fernprüfung aus technischen Gründen keine Bild- oder Tonübertragung zustande kommt. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Als vorübergehend kann eine Störung von der oder dem Prüfenden nur dann eingestuft werden, wenn ihre Dauer nach den Umständen des Einzelfalls so bemessen ist, dass insbesondere nicht von der Möglichkeit einer zwischenzeitlichen Täuschungshandlung auszugehen ist.

Tritt die technische Störung bei einer mündlichen Fernprüfung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die oder der Prüfende entscheiden, dass die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und zu Ende geführt wird.

Wurde die Störung einer elektronischen Fernprüfung nachweislich von der oder dem Studierenden verursacht, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

Eine aus technischen Gründen abgebrochene und nicht gewertete elektronische Fernprüfung wird zu einem von der oder dem Prüfenden festzulegenden späteren Zeitpunkt wiederholt. Sofern die oder der Prüfende aus organisatorischen Gründen keinen Sondertermin für die Wiederholung anbieten kann, ist die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu wiederholen.

Eine aus technischen Gründen abgebrochene und nicht gewertete elektronische Fernprüfung kann nach Wahl der oder des Studierenden als Präsenzprüfung abgelegt werden. In diesem Fall wird die Präsenzprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt.

Gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

6. April 2022